

Verkündet am 10. März 1958
Voitscheck, Justizobersekre-
tär als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2333 041

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der D. [REDACTED] B. [REDACTED] Aktiengesellschaft, Filiale L. [REDACTED]
[REDACTED], B. [REDACTED] Straße [REDACTED], vertreten durch ihren
Vorstand: Ernst Matthiensen und Erich Vierhub in F. [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Albert W. [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren Ge-
schäftsführer Albert W. [REDACTED], S. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. März 1958, unter Mitwirkung
der Bundesrichter Scheffler, Dr. Heimann-Trosien,
Dr. Winkelmann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Neustadt/Weinstr. vom 22. Februar
1957 aufgehoben, soweit zum Nachteil der Klä-
gerin erkannt worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Ko-
sten der Revision, an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr einziger Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer ist der Kaufmann Albert W. [REDACTED].

Anfang 1944 beauftragte das Oberkommando des Heeres die Beklagte, 1 200 Heißluftbläser zum Preise von etwa 3 Millionen Reichsmark zu liefern. Die Klägerin gewährte ihr zur Finanzierung einen Kontokorrentkredit, der sich Mitte 1944 auf 666 287,76 RM belief; das Deutsche Reich übernahm der Klägerin gegenüber die Ausfallbürgschaft in Höhe von 900 000 RM. Die Beklagte hat den Auftrag zum geringen Teil ausgeführt.

Am Tage der Währungsumstellung betrug die durch Zinsen und Kosten angewachsene Schuld der Beklagten 895 872,70 RM; sie wurde im Verhältnis von 10 : 1 auf 89 587,27 DM umgestellt. Die Beklagte zahlte hierauf am 5. Juli 1954 einen Betrag von 6 100 DM, nachdem die Klägerin einen Zahlungsbefehl in dieser Höhe erwirkt hatte. Am 30. Juni 1956 errechnete die Klägerin ihre Forderung auf 187 790,89 DM. Sie hat Klage auf Zahlung eines Teilbetrages von 6 100 DM erhoben.

Die Beklagte hat Klageabweisung erbeten. Sie hat sich im ersten Rechtszug auf ein ihr angeblich nach § 21 UmstG zustehendes Leistungsverweigerungsrecht berufen. Ferner hat sie geltend gemacht, daß sie infolge Wegfalls der Geschäftsgrundlage freigeworden sei. Schließlich hat sie behauptet, daß die Klägerin von dem Oberkommando des Heeres Zahlungen zur Abdeckung des Kredits erhalten

- 3 -

habe. Hilfsweise hat sie beantragt, die Forderung im Wege der Vertragshilfe auf 10 % des umgestellten DM-Betrages herabzusetzen.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 6 100 DM verurteilt und die gesamte Forderung der Klägerin einschließlich dieses Betrages auf 24 100 DM festgestellt.

Gegen das Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Sie hat im zweiten Rechtszuge keine Einwendungen mehr dagegen erhoben, daß das Prozeßgericht gemäß § 11 Abs. 4 VHG über die Gewährung von Vertragshilfe entscheide. Nach ihrer Ansicht ist eine Herabsetzung der bereits im Verhältnis von 10 : 1 umgestellten Forderung nicht gerechtfertigt. Im Wege der Klageerweiterung hat sie nunmehr die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von insgesamt 187 790,89 DM nebst Zinsen vom 1. Juli 1956 beantragt.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 60 528 DM nebst 4 % Zinsen vom 1. Januar 1951 verurteilt; es hat die Fälligkeit dahin geregelt, daß das Kapital bis zum 1. Januar 1958 und die Zinsen am 1. Januar 1959 entrichtet werden sollten.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie erstrebt die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer 121 162,89 DM nebst Zinsen seit dem 1. Juli 1956 in Höhe von 1/2 % über dem jeweiligen Lombardsatz der Landeszentralbank Rheinland-Pfalz, sowie 1/4 % Kreditprovision für den angefangenen Monat und 1/8 % Umsatzprovision je Vierteljahr von dem doppelten Kreditbetrag.



Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

A. Die Beklagte hatte im zweiten Rechtszuge Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Berufung und der Klageerweiterung erhoben. Das Oberlandesgericht hält diese Beanstandungen für nicht gerechtfertigt; ihm ist insoweit im Ergebnis und in der Begründung zuzustimmen.

B. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Beklagte durch Kriegseinswirkungen in ihrer Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt worden ist. Es billigt ihr aber eine Herabsetzung der Schuld im Wege der "korrigierenden" Vertragshilfe aus Gründen zu, die mit dem besonderen Vertragsverhältnis zusammenhängen.

I. Wie das Oberlandesgericht feststellt, hatte die Beklagte Bombenschäden erlitten, die nach Abzug der ihr gewährten Entschädigung noch 425 000 RM betrugen. Sie hatte weiter für die ihr aufgezwungene Verlegung des Betriebes von L [REDACTED] nach S [REDACTED] 173 000 RM aufgewendet, Plünderungsschäden im Betrage von 350 000 RM erlitten und Forderungen gegen das Deutsche Reich sowie gegen Rüstungsbetriebe in Höhe von 558 000 RM verloren.

Die Verluste, die die Klägerin bis zum Zusammenbruch erlitten hat, sind aber, wie das Oberlandesgericht weiter feststellt, durch ebenso hohe Kriegsgewinne wettgemacht. Es schließt dies daraus, daß der Alleingesellschafter und

Geschäftsführer der Beklagten in der Zeit von 1941 bis 1944 insgesamt rund 1 843 000 RM als Vergütung und Gewinn entnommen hat, so im Jahre 1943 rund 688 000 RM und 1944 rund 483 000 RM.

Auch die Ausfälle durch die Uneinbringlichkeit von Forderungen gegen das Reich und Rüstungsbetriebe sowie die Plünderungsschäden haben die Leistungsfähigkeit der Beklagten nach Ansicht des Oberlandesgerichts nicht wesentlich beeinflußt. Das ergebe sich, so legt es dar, aus den Geschäftsvorgängen in den ersten Nachkriegsjahren und vor allem nach der Währungsreform. Die Beklagte habe von 1948 bis 1952 stets mit Gewinn gearbeitet, obgleich sie in dieser Zeit sehr hohe Leistungen an ihren Geschäftsführer und Gesellschafter erbracht habe. Sie habe an ihn bis zum Jahre 1953 rund 325 545 DM für angeblich rückständige Lizenzgebühren, weitere 65 000 DM als laufende Lizenzgebühren und 77 300 DM als Gehalt gezahlt; ferner habe sie für ihn zum 31. Dezember 1953 57 800 DM als Pensionsrückstellung verbucht. Die Leistungen für den Gesellschafter beliefen sich also bis dahin auf rund 525 645 DM oder monatlich annähernd 8 000 DM. Die Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, daß sie zur Zahlung der rückständigen Lizenzgebühren verpflichtet gewesen sei; denn in erster Linie hätten sie gegen deren Umstellung im Verhältnis von 1 : 1 Vertragshilfe in Anspruch nehmen müssen. Abgesehen hiervon könne unter den obwaltenden Umständen zwischen der Beklagten und ihrem Alleingesellschafter keine Trennung vorgenommen werden.

Danach gelangt das Oberlandesgericht zu dem Schluß, daß die Leistungsfähigkeit der Beklagten durch Kriegs-

einwirkungen nicht in einem solchen Maße beeinträchtigt worden ist, daß sich auf diese Weise die Gewährung von Vertragshilfe rechtfertigen ließe.

II. Das Berufungsgericht erwägt weiter, ob nicht eine Kürzung der Schuld im Hinblick auf die Umstände in Betracht komme, die nur mit dem zwischen den Parteien bestehenden, besonderen Schuldverhältnis zusammenhängen. Diese Frage bejaht es. Zur Begründung führt es an:

Der Kredit sei zur Finanzierung eines Rüstungsauftrages gewährt worden, aus dem die Beklagte keinen Nutzen gezogen habe. Die Parteien hätten eine Risikogemeinschaft gebildet, so daß von ihnen verlangt werden müsse, den Verlust gemeinsam zu tragen. Dieser Pflicht habe die Klägerin zwar schon weitgehend dadurch genügt, daß sie die Kürzung der Forderung um 9/10 hinnehmen müsse. Ihr seien aber noch weitere Opfer zuzumuten, zumal sie bis zum Jahre 1954 mit der gerichtlichen Goltendmachung gewartet und die Beklagte durch die Führung von Vergleichsverhandlungen in den Glauben versetzt habe, daß sie sich mit einer Kürzung einverstanden erklären werde. Deswegen sei es billig, die Forderung auf den Mitte 1944 geschuldeten Betrag von 666 287,89 RM = 66 628 DM zurückzuführen und die Zinsen und Kosten bis zum 31. Dezember 1950 zu streichen. Nach Abzug der gezahlten 6 100 DM verbleibe also der zuerkannte Betrag von 60 528 DM. Zinsen könnten ab 1. Januar 1951 nur im gesetzlichen Maße von 4 % zugbilligt werden.

III. Die Revision wendet sich mit Recht gegen die Ausführungen, mit denen das Oberlandesgericht die Herabsetzung der Schuld begründet.

1. Regelmäßig ist die Vertragshilfe nach § 1 VHG nur zu gewähren, wenn die Leistungsfähigkeit des Schuldners durch Kriegseinflüsse derart beeinträchtigt worden ist, daß ihm die volle Leistung nicht zugemutet werden kann.

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß diese Voraussetzungen hier nicht gegeben sind. Es schließt dies aus den hohen Gewinnen der Beklagten in den letzten Kriegsjahren und den Entnahmen des Geschäftsführers und Alleingesellschafters nach der Währungsreform. Insoweit bestehen gegen seine Darlegungen keine rechtlichen Bedenken. Die Beklagte hat zwar in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht verschiedene Einwände erhoben; sie greifen aber nicht durch.

a) Sie macht geltend, daß die in den Jahren 1941 bis 1944 in Reichsmark erzielten Gewinne wertmäßig nicht zu einem Ausgleich der Sachschäden geführt hätten.

Darauf kommt es in diesem Zusammenhange nicht an. Das Oberlandesgericht stellt es mit Recht in erster Linie darauf ab, ob und inwieweit damals die Leistungsfähigkeit der Beklagten gelitten hat. Für die Prüfung dieser Frage waren vor allem die erzielten Gewinne wesentlich. Der Schluß, daß deren Höhe eine merkbare Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Beklagten nicht erkennen läßt, lag nahe und ist nicht zu beanstanden.

b) Der von dem Berufungsrichter vertretenen Auffassung wird auch nicht, wie die Beklagte meint, dadurch die Grund-

lage entzogen, daß der Alleingesellschafter die an ihn nach der Währungsreform ausgezahlten Beträge der Beklagten in verschiedener Form wieder zur Verfügung gestellt haben soll.

Denn entscheidend ist, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beklagten so hohe Geldentnahmen überhaupt zuließen. Die von der Beklagten behaupteten Rückübertragungen führten zudem zu keiner echten Vermögensvermehrung auf Seiten der Beklagten, weil ihnen eine entsprechende Schuld an den Gesellschafter gegenüberstand.

c) Die Pensionsrückstellung war zwar keine Entnahme. Sie stand ihr aber buchmäßig gleich. Das Oberlandesgericht konnte sie daher unbedenklich als eine Leistung der Beklagten zu Gunsten ihres Alleingesellschafters in Ansatz bringen.

d) Es ist an sich richtig, daß es für die in § 1 Abs. 1 VHG vorgeschriebene Abwägung und für die Frage der Zumutbarkeit auf den Sachstand im Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung ankommt (BGHZ 14, 398).

Das Oberlandesgericht hat aber diesen Grundsatz nicht verkannt. Da es zu dem Schluß gelangt, daß die Kriegsereignisse überhaupt keinen nachteiligen Einfluß auf die wirtschaftliche Entwicklung der Beklagten gehabt haben, durfte es bei der Prüfung der nicht auf die Besonderheit des Schuldverhältnisses gestützten Vertragshilfe ohne Rechtsverstoß die gegenwärtige Lage der Beklagten außer acht lassen.

2. Dagegen halten die Erörterungen des Berufungsgerichts, auf Grund deren es die Schuld herabsetzt, nicht der rechtlichen Nachprüfung stand.

Sein Ausgangspunkt ist zwar nicht zu beanstanden. Auch dem leistungsfähigen Schuldner können die Vergünstigungen des Vertragshilfegesetzes zugbilligt werden, wenn nämlich eine Anwendung der allgemeinen Umstellungsvorschriften nach der besonderen Lage des Einzelfalls zu unbilligen Ergebnissen führen würde (vgl. u.a. BGH in JZ 1954, 390; LM § 1 VHG Nr. 13; Beschluß des Senats VII ZB 5/56 vom 13. März 1957 = WM 1957, 677). Das wird vor allem bei einer Umstellung im Verhältnis von 1 : 1 nach § 18 UmstG in Betracht kommen. Ein Zurückgreifen auf diese Grundsätze ist auch bei einer Umstellung nach § 16 UmstG nicht ausgeschlossen. In einem solchen Falle wird aber in der Regel maßgebend zu berücksichtigen sein, daß der Gläubiger bereits 9/10 seiner Forderung eingebüßt hat. Ein weiterer Verlust kann ihm nur zugemutet werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen, die sich in das Wagnis nicht einordnen lassen, das allgemein mit Geschäften der fraglichen Art verbunden zu sein pflegt.

Die Frage, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hat der Tatrichter nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das Revisionsgericht hat aber nachzuprüfen, ob er alle wesentlichen Umstände beachtet hat und von zutreffenden rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen ist. Insoweit ergeben sich in verschiedener Richtung Bedenken.

a) Wie bereits erwähnt worden ist, ist bei der auf den Einzelfall abgestellten Vertragshilfe eine Herabsetzung

des Umstellungssatzes unter 10 % nur zulässig, wenn der Sachverhalt Besonderheiten aufweist, die ihn von ähnlichen Geschäften deutlich unterscheiden. Dieser Ausnahmeharakter bedarf der hinreichenden Erörterung und Begründung. Daran fehlt es in dem Urteil.

Das Oberlandesgericht führt hierzu allerdings drei Gründe an: Einmal meint es, daß die Beklagte keinen wirtschaftlichen Nutzen von dem Auftrag gehabt hatte; ferner verweist es auf die Gefahrengemeinschaft, in der sich die Parteien hinsichtlich des in Rede stehenden Rüstungsauftrages befunden hätten; und schließlich legt es der Klägerin die späte gerichtliche Geltendmachung zur Last.

Diese Erwägungen sind aber mindestens so, wie sie in dem Urteil niedergelegt worden sind, nicht geeignet, die Kürzung um fast 2/3 der Gesamtforderung zu rechtfertigen.

aa) Es ist nicht ersichtlich, weswegen die Beklagte aus dem Geschäft keinen Nutzen gezogen haben soll. Der Kredit stellte, wirtschaftlich gesehen, die Vorauszahlung für die Lieferungen an das Reich dar. In diesem Preis war der Gewinn der Beklagten mit enthalten. Er ist, wie sich aus den zu II 1 wiedergegebenen Feststellungen des Berufungsgerichts ergibt, nicht gering gewesen.

Im übrigen sind auch keine Besonderheiten im Verhältnis zu anderen Rüstungsaufträgen dieser Art zu erkennen.

bb) Die Revision wendet sich zwar zu Unrecht gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, es habe zwischen den

Parteien eine Gefahrengemeinschaft bestanden. Rein wirtschaftlich betrachtet, war dies der Fall. Das Schicksal des Auftrages und seine Abwicklung hingen nicht nur für die Beklagte, sondern auch für die Klägerin von der Zahlungsfähigkeit des Deutschen Reiches ab. Konnte dieses seine Verpflichtungen nicht erfüllen, so bestand die Gefahr, daß die Beklagte notleidend wurde und es entfiel die Sicherung, die der Klägerin durch die Bestellung der Bürgschaft gewährt worden war (vgl. den erwähnten Beschluß des Senats vom 13. März 1957).

In einem solchen Fall ist es, wie das Oberlandesgericht zutreffend hervorhebt, gerechtfertigt, daß beide Vertrags- teile den Verlust gemeinschaftlich auf sich nehmen. Diesem Gedanken wäre danach bei einer Umstellung im Verhältnis von 1 : 1 regelmäßig wohl dahin Rechnung zu tragen, daß Gläubiger und Schuldner je etwa die Hälfte des Verlustes auf sich zu nehmen haben. Im vorliegenden Falle hat aber das Umstellungsgesetz den Verlust bereits zu 9/10 der Klägerin aufgebürdet. Es ist nicht ersichtlich und wird auch von dem Oberlandesgericht nicht begründet, weswegen ihr noch eine weitere Kürzung zugemutet werden soll. Der Umstand, daß der Klägerin Ausgleichsforderungen wegen ihres Ausfalls nach § 11 UmstG zustehen, könnte, falls ihn das Berufungsgericht im Auge gehabt haben sollte, einen solchen Schluß nicht rechtfertigen; denn dann würde die Allgemeinheit ohne hinreichenden Grund mit der Abdeckung des Schadens belastet werden (Saage, Vertragshilfegesetz, S. 59/60).

cc) Daß - wie das Berufungsgericht annimmt - die Klägerin die Beklagte in den Glauben versetzt hat, es werde von ihr nicht mehr die volle Zahlung der Schuld verlangt wer-

den, brauchte die Klägerin sich nur entgegenhalten zu lassen, wenn sich die Beklagte tatsächlich hierauf eingerichtet und dadurch Nachteile erlitten hätte.

Die Feststellungen des Oberlandesgerichts sind insoweit aber unvollständig. Es legt nur dar, daß die Beklagte des Glaubens war, sie werde mit einem Nachlaß rechnen können. Dagegen wird nicht gesagt, daß sie ihre geschäftlichen Maßnahmen darauf abgestellt und dadurch Nachteile gehabt habe. Dessen hätte es aber zur Verwertung dieses Gedankens bedurft. Denn aus den von der Beklagten eingereichten Bilanzen (Bl. 58 ff.) könnte eher das Gegenteil entnommen werden; sie hat nämlich regelmäßig den Schuldbetrag in voller Höhe unter den Passiven angesetzt, also wahrscheinlich hierauf ihre Kalkulationen aufgebaut.

b) Bei der auf den Einzelfall abgestellten Vertragshilfe kommt es zwar nicht entscheidend auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners an. Es bedarf jedoch in jedem Falle der Prüfung, ob ihm die volle Zahlung - hier von 10 % der Schuldsumme -, oder dem Gläubiger die Herabsetzung zugemutet werden können. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, auch soweit sie sich nicht unmittelbar auf das fragliche Geschäft beziehen. Denn dieses steht regelmäßig im Zusammenhang mit anderen Vorgängen und kann nicht losgelöst von ihnen für sich allein gewertet werden (vgl. u.a. BGH JZ 1954, 390). Insbesondere sind Handlungen und Maßnahmen zu beachten, die die Parteien ergriffen und die auf das Vertragsverhältnis und seine Abwicklung eingewirkt haben (vgl. auch BGH in LM § 1 VHG Nr. 18 und § 3 Nr. 12).

Daher war es auch - vom rechtlichen Standpunkt aus - durchaus zutreffend, daß das Oberlandesgericht die späte gerichtliche Geltendmachung der Forderung durch die Klägerin in den Kreis der zu würdigenden Umstände einbezogen hat. Aus demselben Grund hätte es aber auch das sonstige Verhalten der Beklagten berücksichtigen müssen. Dann hätte sich - wie die Revision mit Recht betont - die Erwägung aufgedrängt, daß die Beklagte ihre Gläubiger zum Nachteil der Klägerin und zum Vorteil ihres Geschäftsführers und Alleingesellschafters in einer kaum tragbar erscheinenden Weise ungleich behandelt hat.

Die DM-Eröffnungsbilanz der Beklagten wies nur zwei Gläubiger auf: Die Klägerin mit einer Forderung von 88 799,25 DM und den Alleingesellschafter mit einem Guthaben von 325 545,53 DM. Dabei war die Schuld an die Klägerin im Verhältnis von 10 : 1 umgestellt worden, dagegen die an den Gesellschafter im Verhältnis von 1 : 1. Worum es sich bei der letztgenannten Forderung gehandelt hat, läßt das Berufungsgericht offen. Die Beklagte hatte zunächst von einem Darlehn gesprochen (Schriftsatz vom 25. November 1955, Bl. 91 - 93); später hat sie die Schuld auf rückständige Lizenzgebühren bezogen. Der Betrag ist dem Gesellschafter voll ausbezahlt worden.

Das Oberlandesgericht hat bei Prüfung der Frage, ob und inwieweit die Beklagte leistungsfähig ist, dargelegt, daß sie in erster Linie gegenüber der im Verhältnis von 1 : 1 umgestellten Forderung des Alleingesellschafters Vertragshilfe hätte beanspruchen müssen, bevor sie die Herabsetzung des bereits um 90 % gekürzten Anspruchs der Klägerin verlangen durfte. Dem ist zuzustimmen. Dabei ist noch besonders

50

darauf hinzuweisen, daß dem Gesellschafter die Umstellung im Verhältnis von 1 : 1 wahrscheinlich gar nicht zustand (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. November 1957 II ZR 101/57 = WM 1958, 19).

Die gleichen Erwägungen gelten nach dem oben Gesagten für die auf den Einzelfall abgestellte Vertragshilfe. Die Frage, ob der Beklagten eine Umstellung im Verhältnis von 10 : 1 zuzumuten ist, läßt sich nur unter Berücksichtigung aller einschlägigen Vorgänge beantworten. Das OLG durfte daher auch insoweit nicht außer acht lassen, daß die Beklagte die Klägerin, worauf diese mehrfach hingewiesen hat, ohne jede Schwierigkeiten in vollem Umfange hätte befriedigen können, wenn die Gesellschafterforderung z.B. nur im Verhältnis von 100 : 50 umgestellt worden wäre. Die Nichtbeachtung dieses Gesichtspunktes bei der sich nach den Umständen des Einzelfalles richtenden Vertragshilfe stellt einen Rechtsfehler dar, der ebenfalls zur Aufhebung des Urteils zwingt.

c) Dagegen ist der Revisionsangriff, der sich auf § 1 Abs. 3 VHG bezieht, unbegründet.

Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag, mit dem die Herabsetzung einer im Verhältnis von 10 : 1 umgestellten Schuld verlangt wird, "ohne weiteres zurückzuweisen, wenn weder den auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners Altgeldguthaben oder Reichsmarkforderungen gegenüberstehen, bei denen nach § 14 UmstG eine Umstellung auf Deutsche Mark unterblieben ist, noch der Schuldner sich auf Vermögensverluste berufen kann, die er auf Grund von Kriegsercignissen oder Kriegsfolgen

erlitten hat". Die Revision meint, daß die nicht umgestellten Forderungen der Beklagten nur 144 000 RM betragen hätten; deswegen könne sie nur zu diesem Teile Vertragshilfe verlangen.

Der Rüge fehlt die tatsächliche Grundlage. Nach den zu B I wiedergegebenen Feststellungen des Oberlandesgerichts hatte die Beklagte nach dem Zusammenbruch durch die Uneinbringlichkeit von Forderungen gegen das Deutsche Reich und Rüstungsbetriebe sowie durch Plünderungsschäden Verluste in Höhe von über 900 000 RM erlitten. Der Betrag überstieg die Forderung der Klägerin.

Es bedarf danach keines Eingehens auf die Frage, ob der von der Klägerin vertretenen Ansicht die, von dem früheren Wortlaut der Vorschrift abweichende, Fassung des § 1 Abs. 3 VHG entgegensteht (vgl. Saage S. 44).

4. Der Senat ist nicht in der Lage - entsprechend dem Antrage der Klägerin - bereits jetzt in der Sache zu entscheiden.

Nach den bisherigen Feststellungen dürfte zwar eine wesentliche Herabsetzung der von der Klägerin nach zutreffenden rechtlichen Grundsätzen errechneten Forderung nicht in Betracht kommen. Denn grundsätzlich ist jeder Schuldner verpflichtet, seinen Verbindlichkeiten bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit nachzukommen, wie dies die Vertragstreue erfordert.

Immerhin wird aber noch zu prüfen sein, ob nicht doch die Umstände des Einzelfalles gewisse Erleichterungen,

insbesondere eine Stundung rechtfertigen könnten. Die Sache ist daher an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revision zu befinden haben wird.

Scheffler

Heimann-Trosien

Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer